

Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung

Einleitung in das Grundwasser



Landratsamt Ebersberg
Sg. 44 - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartner
Hans-Jürgen Buschek
Tel.: 08092 823 484
Ralf Feuchtenberger
Tel.: 08092 823 182
Georg Seemüller
Tel.: 08092 823 482
Zimmer U.13

Bauherr / Planer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon-Nr. / eMail

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bauort (Fl.-Nr. / Gemarkung)

Bauaktenzeichen

Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung)

- Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in
- Verbindung mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) über den bewachsenen Oberboden mittels **flächenhafter Versickerungsanlage** (z.B. Mulde) in das Grundwasser versickert werden.
Eine flächenhafte Versickerung ist nicht möglich, daher soll das Niederschlagswasser **linienförmig**
 - unterirdisch** gemäß der NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) über Rigolen, Rohr-Rigolen oder Mulden-Rigolen in das Grundwasser versickert werden.
 - Eine über den bewachsenen Oberboden flächenhafte oder unterirdische, linienförmige Versickerung ist nicht möglich, weil

daher soll das Niederschlagswasser unterirdisch über **Sickerschächte** gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) in das Grundwasser versickert werden.

Die **ausreichende Sickerfähigkeit** des Untergrundes **ist hiermit nachgewiesen**.

Gewählte Methode (gemäß DWA-Merkblatt A-138 Anhang B) zur Ermittlung der Sickerfähigkeit:

Der ermittelte kf-Wert liegt innerhalb des versickerungs-relevanten Bereichs zwischen $1 \cdot 10^{-6}$ m/s und $1 \cdot 10^{-3}$ m/s.

Ja

Nein

Hinweis:

Die Versickerung des Niederschlagswassers über einen Sickerschacht ist gemäß § 3 Abs. 2 der NWFreiV **erst dann zulässig**, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte und linienförmige Versickerung ausschließen.

Wenn die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) umgesetzt wird, ist diese erlaubnisfrei.

Andernfalls ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.